



**Gemeinde
Wettringen**

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 71
„Erweiterung Industrieweg“**

**gleichzeitig
Flächennutzungsplan, 70. Änderung**

Artenschutzprüfung

**(Änderungen und Ergänzungen nach dem ersten
Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
in Rot)**

Projektnummer: 222052
Datum: 02.12.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	ASP STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN).....	7
3.1	ASP I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	7
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
4	ASP STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	15
4.1	Fledermäuse	15
4.2	Brutvögel	16
	4.2.1 Vorkommen der „planungsrelevanten Vogelarten“.....	17
	4.2.2 Vorkommen der Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“	19
5	ZUSAMMENFASSUNG – NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENREALISIERUNG	21

Wallenhorst, 02.12.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 02.12.2024

Proj.-Nr.: 222052

Daniel Berg, B.Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Wettringen stellt den Bebauungsplan Nr. 71 auf, um das am nordwestlichen Ortsrand gelegene Gewerbe- und Industriegebiet zu erweitern. Parallel dazu führt die Gemeinde Wettringen die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

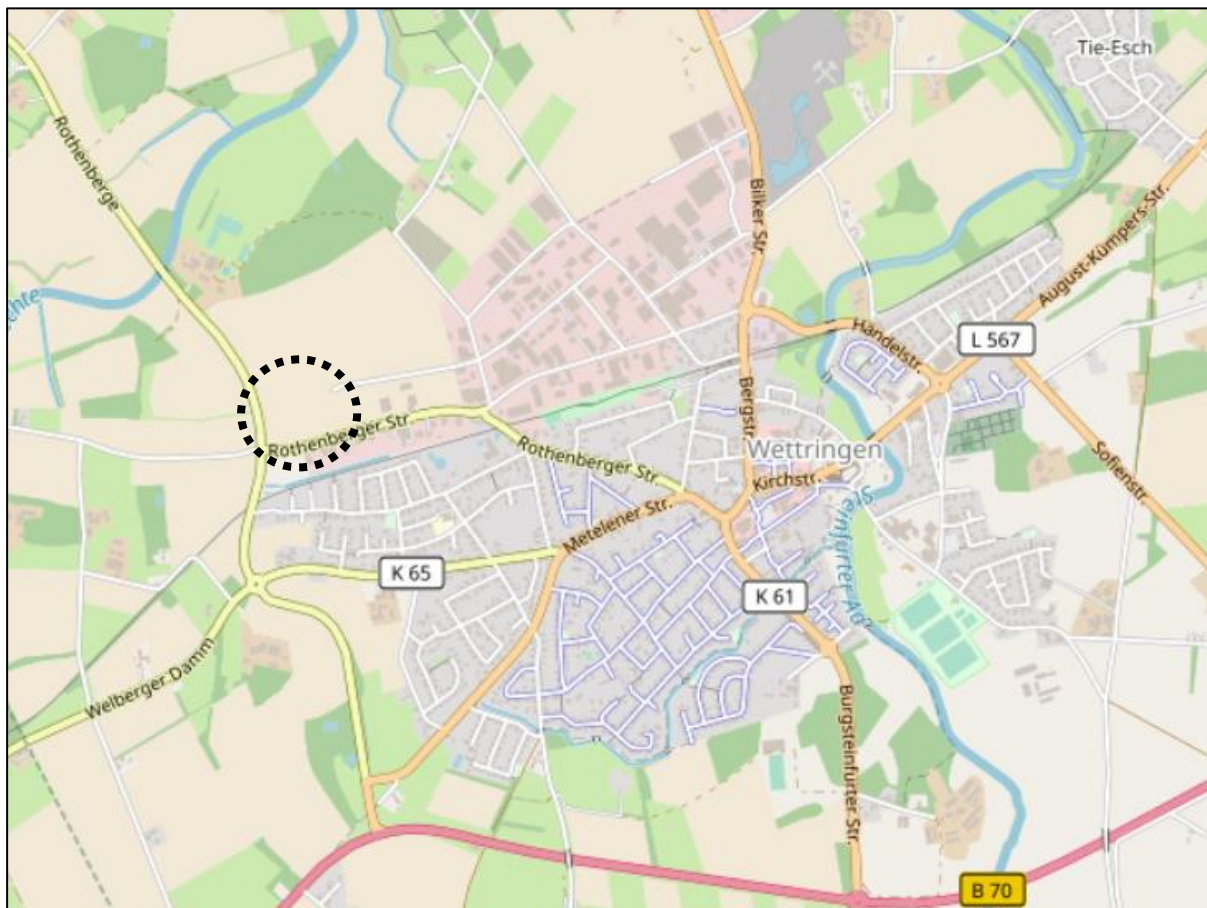


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes.

[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,7 ha und befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortschaft Wettringen, nördlich der „Rothenberger Straße“ und östlich der Kreisstraße 61. Die Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme einer ackerbaulich genutzten Fläche, die sich in nördliche (und derzeit noch) in östliche Richtung fortführt.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“².

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.*

² MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).*

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff. BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.*

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

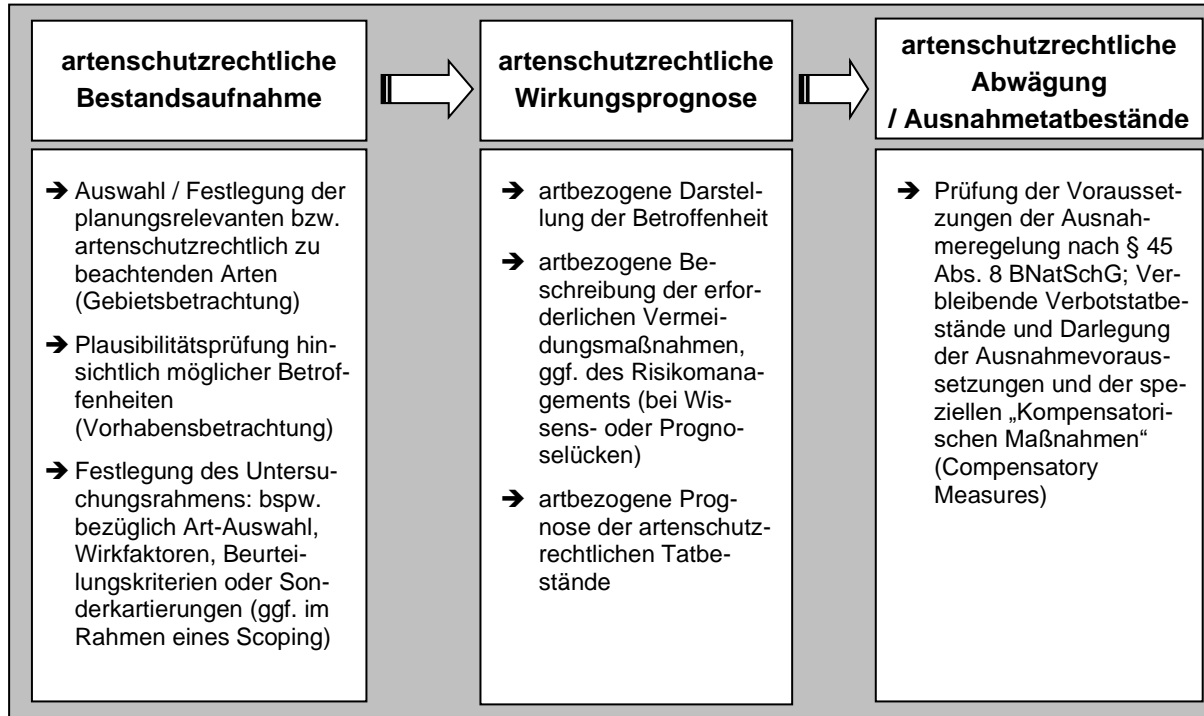
Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

3.1 ASP I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet weist eine Größe von rd. 3,7 ha auf und befindet sich am Rand der Ortschaft Wettringen, zwischen der Kreisstraße 61 und der Rothenberger Straße. Am 29.03.2022 erfolgte eine erste Ortsbegehung zur Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe I. Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten auf der Fläche noch Reste von Maisstoppeln gefunden werden. Im Nordosten befindet sich ein Teil einer Wendeanlage innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71, die Bestandteil des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet Rothenberger Straße“ - 1. Erweiterung ist und sich in der Örtlichkeit als asphaltierte Wendeanlage darstellt, die derzeit als Lagerfläche genutzt wird. Weiterhin befindet sich ein Teil der Rothenberger Straße innerhalb des Plangebietes, mit im Straßenseitenraum gelegenen Obstbaumreihen. Bei den auf der Nordseite der Rothenberger Straße gelegenen Bäumen handelt es sich neben Exemplaren mit einem Brusthöhendurchmesser bis max. ca. 30 cm auch um Neupflanzungen, die bereits gefällte Bäume ersetzen. An den Bäumen auf der Nordseite konnten, abgesehen von angefaulten Astlöchern bzw. beginnenden Ausfaltungen, keine offensichtlichen großvolumigen Höhlungen gefunden werden.

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in nördliche Richtung fort. Östlich des Plangebietes, südlich der Erschließungsstraße des in Umsetzung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 - 1. Erweiterung und innerhalb dessen Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine weitere Ackerfläche. Daran angrenzend befindet sich ein größerer gewerblicher Bau. Südlich der Rothenberger Straße bestehen weitere Gewerbegebiete. Westlich der angrenzenden Kreisstraße 61, die auf der Ostseite von einem Fuß- und Radweg begleitet wird, sind ebenfalls Ackerflächen vorhanden.

Die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die umliegenden Gewerbegebiete und die angrenzenden Verkehrsflächen (optische Störreize, Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) stellen eine Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten dar.



Abbildung 2: Luftbild aus dem Jahre 2019 mit ca. Abgrenzung des Plangebietes.
(Quelle Luftbild 2019: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Abbildung 3: Blick von Westen in östliche Richtung auf das Plangebiet (März 2022).



Abbildung 4: Blick entlang der Rothenberger Straße nach Westen (März 2022).



Abbildung 5: Blick von der nordöstlich gelegenen Wendeanlage in Richtung Südwesten (März 2022).

Konkrete Daten (Kartierungen) zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor (Stand März 2022). Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzgl. bekannten Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass der UNB aktuelle Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes im Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen vorliegen (E-Mail vom 05.04.2022).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3709 Ochtrup insgesamt folgende planungsrelevante Arten(-gruppen) an: 29 Vogelarten, 13 Fledermausarten und 1 weitere Säugetierart (Fischotter). Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3709, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS⁵

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (KIGehoel); „Äcker, Weinberge“ (Aeck); „Säume, Hochstaudenfluren“ (Saeu)

Art(-gruppe)					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ (ATL)	KIGehoel	Aeck	Saeu
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	U-	Na		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na		(Na)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	(Na)	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Na	(Na)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Na		(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na		(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	Na		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(Na)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G			(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine (Rast/Winter- vorkommen)	U			(Ru), (Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na

⁵ Abruf am 30.03.2022: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!	FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu		(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!	

Legende:

EZ (ATL) = Erhaltungszustand NRW atlantische Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt, + = Tendenz zunehmend, - = Tendenz abnehmend;
 Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren innerhalb des Großteils des Plangebietes keine Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere aus dieser Artgruppe eignen könnten. Die auf der Nordseite der Rothenberger Straße stockenden Bäume (Obstbaumreihe im Straßenseitenraum) weisen zudem keine großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen auf (Spechthöhlen, größere Ausfaltungen etc.), die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer dagegen bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion eines von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Auf den von der Planung betroffenen und angrenzenden Flächen (z. B. entlang von Gehölzbeständen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Brutvögel

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Zum Zeitpunkt einer Ortsbegehung am 29.03.2022 konnten auf der Fläche noch Reste von Maisstoppeln gefunden werden. Die ackerbauliche Nutzung erstreckt sich weiter in nördliche, nordöstliche und in geringerem Maße in östliche Richtung (dort grenzt der in Umsetzung befindliche Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Erweiterung an das Plangebiet an, der ein Gewerbegebiet vorsieht).

⁶ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.*

Weitere Ackerflächen befinden sich westlich der Kreisstraße 61. Hinsichtlich der im FIS aufgeführten planungsrelevanten Offenlandarten ist festzuhalten, dass der Unteren Naturschutzbehörde für den Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen aktuelle Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes vorliegen (E-Mail vom 05.04.2022). Im Rahmen der Ortsbegehung am 29.03.2022 konnten ebenfalls mehrere Kiebitze festgestellt werden. Weiterhin kann die landwirtschaftliche Nutzfläche des Plangebietes im Zusammenhang mit umliegenden Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche fungieren.

Für die weiteren im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung vor (mit Ausnahme von Straßenseitenräumen fehlen bspw. auch Saumstrukturen), sodass eine Nutzung relevanter Habitatstrukturen durch weitere planungsrelevante Vogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Im FIS werden weiterhin viele planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Dies ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit größeren Aktionsräumen) aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen / Störquellen nicht zu erwarten.

Die Umgebung des Plangebietes und evtl. das Plangebiet selbst bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Für diese Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS aufgeführt (Fischotter) oder nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der Ortsbegehung festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, parallel entlang der Rothenberger Straße und in unmittelbarer Benachbarung bestehender Gewerbeflächen auf einem intensiv genutzten Ackerstandort eine Bebauung zur Entwicklung neuer Gewerbegebietsflächen zu ermöglichen.

Die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die umliegenden Gewerbegebiete und die angrenzenden Verkehrsflächen (optische Störreize, Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen können weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende bzw. angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen bereits vorbelastet.

Anlagebedingt wird vornehmlich eine intensiv genutzte Ackerfläche durch Bebauung dauerhaft in Anspruch genommen. Dadurch wird sich der Lebensraum für Arten der Offenlandschaft zunehmend verkleinern und die Planung führt zu einer fortschreitenden Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung oder ein Revierverschluss von planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes (hier insbesondere Kiebitz und Feldlerche) kann nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann ein Verlust einzelner auf der Nordseite der Rothenberger Straße stehender Obstbäume nicht ausgeschlossen werden, da die geplante Erschließungsstraße an die Rothenberger Straße angeschlossen werden soll. Dadurch könnten ggf. potentielle Quartiere von Einzeltieren aus der Artgruppe der Fledermäuse überplant werden (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), sodass für diese Artgruppe ebenfalls ein potentielles Verletzungs-/Tötungsrisiko besteht.

Der Bereich des Plangebietes steht als Nahrungsraum und Brutplatzangebot für ungefährdete, verbreitete Vogelarten und als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich zukünftig wahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung. Eine Betroffenheit besonders bedeutsamer oder essentieller Habitatfunktionen kann aber ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine Vorbelastung besteht bereits durch umliegende bzw. angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen. Die gewerbliche Nutzung wird sich mit Umsetzung der Planung jedoch weiter nach Westen und Norden ausdehnen.

4 ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgte eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreises Steinfurt über das weitere Vorgehen im Hinblick auf spezielle faunistische Erfassungen/ Geländebegehungen als Grundlage für die durchzuführende vertiefende Prüfung. Die Abstimmung kam zu dem Ergebnis, dass eine Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche erforderlich ist. Diese Erfassungen wurden im Jahre 2022 durchgeführt (IPW 2022)⁷. Der Untersuchungsumfang (Begehungsanzahl, Untersuchungsraum) ist zuvor mit der uNB abgestimmt worden.

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

An den potentiell betroffenen Gehölzen, die evtl. durch einen Anschluss der Erschließungsstraße an die südlich verlaufende Rothenberger Straße entfallen könnten, konnten keine großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen gesichtet werden, die von Fledermäusen als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer jedoch bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenarisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen.

Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Der vorgefundene Gehölzbestand weist allenfalls ein Quartierpotenzial für Einzeltiere auf, da diese im Sommer bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenarisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen können. Daher könnte bei Baumfällarbeiten ein Erfüllen des Tötungs-/Verletzungsverbot eintreten. Aus diesem Grund sind notwendige Baumfällarbeiten in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu beschränken.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zu Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung der überplanten Flächen sowie der bestehenden Vorbelastungen durch umliegende bzw. angrenzende Gewerbeflächen etc., werden nach derzeitigem

⁷ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2022): *Gemeinde Wettringen – Bebauungsplan Nr. 71 „Erweiterung Industriegeweg“ gleichzeitig Flächennutzungsplan, 70. Änderung – Brutvogel-Erfassung.*

Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen erheblich auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Der potentiell betroffene Gehölzbestand auf der Nordseite der Rothenberger Straße weist evtl. ein Quartierpotenzial für Einzeltiere auf, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion eines von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung von Fällarbeiten) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

4.2 Brutvögel

Im Jahre 2022 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche (IPW 2022). Der Untersuchungsumfang (Begehungsanzahl, Untersuchungsraum) ist zuvor mit der uNB abgestimmt worden.

Als Ergebnis der Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen werden konnten (einzelne Feststellungen lagen außerhalb des Untersuchungsgebietes). Darunter befinden sich folgende 11 Arten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Austernfischer, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise und Schafstelze. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich.

Als „planungsrelevante Vogelarten“ wurden die Arten Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Graureiher, Kiebitz, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Star, Steinschmätzer und Uferschwalbe nachgewiesen. Hiervon weist lediglich der Kiebitz den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes auf. Für die Nachtigall liegt eine einmalige Brutzeitfeststellung außerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Aus dieser einmaligen Brutzeitfeststellung ließ sich jedoch noch kein Revier ableiten.

Als Nahrungsgast traten die Arten Flussregenpfeifer, Graureiher, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe und Star auf. Die Arten Bluthänfling, Steinschmätzer und Uferschwalbe wurden

ausschließlich als „Gastvogel“ bzw. Durchzügler eingestuft. Für diese Arten konnte im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung keine essentielle Bedeutung des Plangebietes abgeleitet werden.

4.2.1 Vorkommen der „planungsrelevanten Vogelarten“

Mit Ausnahme des Kiebitzes wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine „planungsrelevanten Vogelarten“ mit dem Status „Revierinhaber“ festgestellt. Bezüglich der weiteren aufgetretenen planungsrelevanten Arten, die das Untersuchungsgebiet nachweislich oder möglicherweise als Nahrungshabitat nutzten, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche⁸. Da es sich bei den überplanten Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte und eine Nutzung großer Teile des Untersuchungsgebietes sowie seiner Umgebung als Nahrungsfläche auch nach Umsetzung der Planung möglich ist, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Kiebitz:

Im Rahmen der Brutvogel-Erfassung 2022 konnten insgesamt 12-15 Brutpaare des Kiebitzes ermittelt werden. Davon befanden sich die Revierzentren von 2 Brutpaaren im Bereich des Plangebietes und unmittelbar angrenzend, von 2 weiteren Brutpaaren im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie von 1 Brutpaar im Bereich eines östlich außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Regenrückhaltebeckens. Auf einer Ackerfläche westlich der Kreisstraße 61 konzentrierten sich 7-10 Brutpaare. Eine kartografische Verortung kann der Abbildung 6 entnommen werden.

ANDRETZKE et al. (2005, S. 324)⁹ beschreiben den Lebensraum des Kiebitzes wie folgt: „*Weitgehend offene Landschaften; besiedelt unterschiedliche Biotope: Salzwiesen, Grünland (nasse bis trockene Wiesen und Weiden), Äcker, Hochmoore, Heideflächen, aber u.a. auch Spülflächen, Flugplätze, Schotter- und Ruderalplätze sowie abgelassene Teiche; von Bedeutung für die Ansiedlung sind weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offenen, grundwassernahen Böden; auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und -dichte Voraussetzung.*“

Die Art wird in den Roten Listen Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)¹⁰ und Nordrhein-Westfalens einschließlich der regionalisierten Einstufung (GRÜNEBERG et al. 2016)¹¹ als „stark gefährdet“ gelistet und gilt als streng geschützt. Für Nordrhein-Westfalen wird in der Roten Liste ein mäßiger bis starker langfristiger Rückgang und eine sehr starke Abnahme im Kurzeittrend (um mehr als 50 % in 25 Jahren) angegeben. Der Kiebitz gilt in Nordrhein-Westfalen als mäßig

⁸ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.*

⁹ ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): *Artsteckbriefe.* – In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell.

¹⁰ RYSILAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020.* Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

¹¹ GRÜNEBERG C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): *Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.* Charadrius 52: 1-66.

häufige Art (ebd.). Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Kiebitzes sind der Verlust oder die Entwertung von feuchten Grünlandflächen, die Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen, die Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern, Gelegeverluste und ein geringer Bruterfolg durch landwirtschaftliche Arbeiten sowie Störungen an den Brutplätzen zu nennen¹².

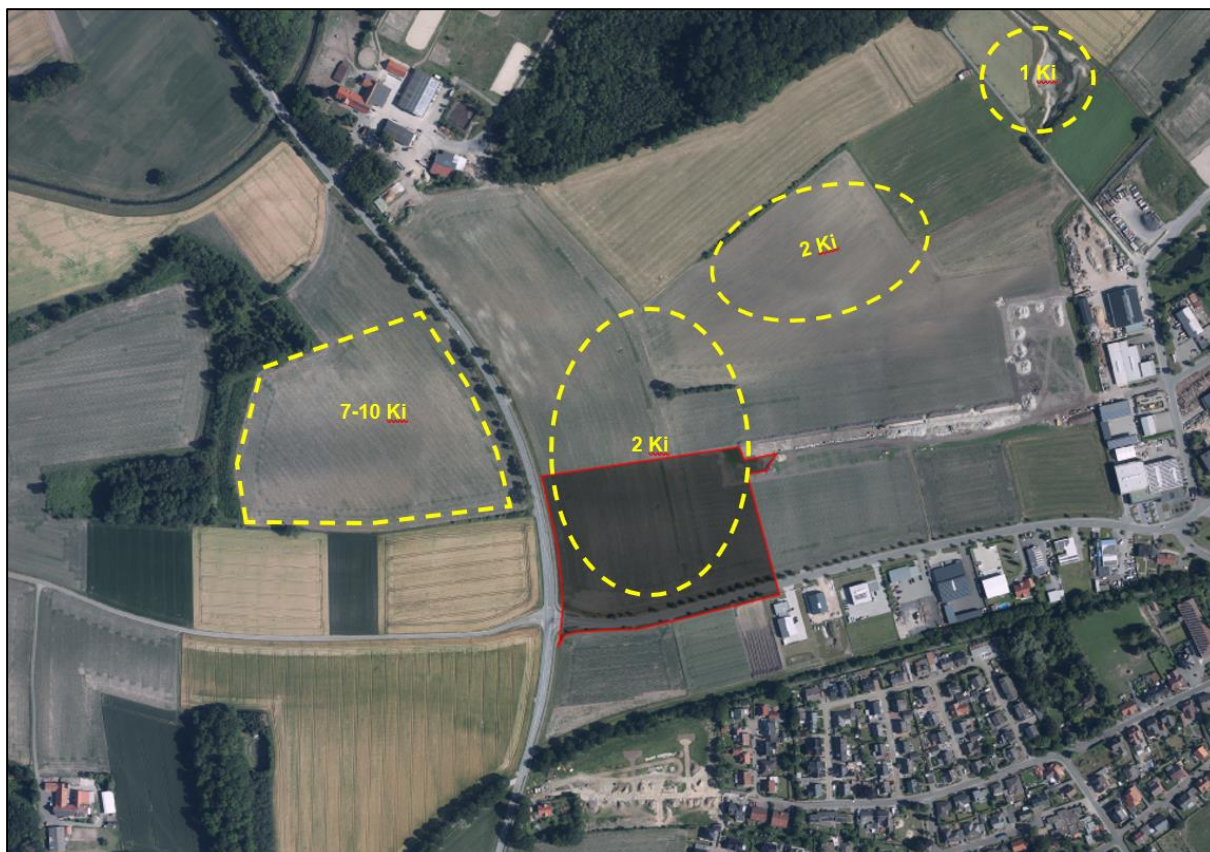


Abbildung 6: Verortung der nachgewiesenen Kiebitz-Brutpaare (unmaßstäblich). Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der Brutpaare.

[Quelle Luftbild 2019: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]

Die Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann im vorliegenden Fall dadurch vermieden werden, indem die Baufeldräumung bzw. erste Inanspruchnahme der Flächen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population unter dem Aspekt der erheblichen Störung (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und den bestehenden Vorbelastungen (vgl. nächsten Absatz) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Planung kann ein Verlust von zwei Kiebitz-Revieren und somit eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf angrenzende unbebaute Flächen kann insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (optische Beeinträchtigungen durch Vertikalstrukturen wie Gehölze oder Gebäude, angrenzende Straße mit Fuß- und Radweg etc.) und der innerhalb

¹² Kiebitz: Gefährdung / Erhaltungsziele. Abruf am 14.03.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/103073>

des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Brutpaar-Dichte nicht ohne Weiteres mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Zur Abwendung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich, die vor dem Eingriff in die Lebensstätte wirksam sein muss. Eine wirksame erhebliche Beeinträchtigung weiterer nachgewiesener Brutpaare/Reviere ist nach derzeitigem Kenntnisstand vor dem Hintergrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des verbleibenden unbebauten Raumes sowie im Falle der westlich gelegenen Reviere aufgrund der bestehenden Kreisstraße 61 mit parallel verlaufendem Fuß-/Radweg und Baumreihe/Allee (= „Vorbelastungen“ im Hinblick auf den Kiebitz) nicht zu erwarten.

Insgesamt lässt sich für den Kiebitz festhalten, dass für die Abwendung einer Erfüllung der Verbotstatbestände, neben einer allgemeinen Vermeidungsmaßnahme zur ersten Flächeninanspruchnahme / Baufeldräumung, eine CEF-Maßnahme für den möglichen Verlust zweier Reviere vorzusehen ist. Diese muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte wirksam sein. Die Lebensraumansprüche des Kiebitzes sind gut bekannt und Maßnahmen sind kurzfristig umsetzbar, vorgezogene Maßnahmen können daher eine hohe Prognosesicherheit aufweisen.

Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Betracht, jeweils mit einer auf Anforderungen des Kiebitzes abgestimmten Bewirtschaftung:

- Bewirtschaftungsauflagen für Ackerflächen
- Neuanlage von Extensivgrünland
- Extensivierung bestehender Grünlandflächen

Die Maßnahmenfläche muss mindestens 1,5 ha pro betroffenem Paar/Revier betragen. Für die Maßnahmenfläche sind Faktoren wie ein möglichst freier Horizont und ausreichender Abstand zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (z. B. große und dichte Gehölzstrukturen, Siedlungsflächen) oder auch Hochspannungsfreileitungen sowie ein Abstand zu Störquellen (z. B. Straßen, aber auch Erholungsnutzungen) und eine Nähe zu weiteren Kiebitz-Vorkommen etc. zu gewährleisten, um eine hohe Prognosesicherheit der Wirksamkeit der Maßnahme und damit Abwendung der Verbotstatbestände gewährleisten zu können.

4.2.2 Vorkommen der Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Umsetzung der Planung nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung des Tötungs-/Verletzungsverbotes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass das Gros der erbrachten Nachweise aus dem Umfeld des Plangebietes stammen, das Plangebiet bereits eine gewisse Vorbelastung durch die angrenzenden/umliegenden Nutzungen aufweist (Gewerbe, Straßen) und innerhalb des Plangebietes verschiedene Habitatstrukturen neu geschaffen werden (zu nennen sind hier insbesondere Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Plangebietes). Ein zusätzlicher Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich.

Für die nachgewiesenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von

Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen) und das Abschieben von Oberboden außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

5 Zusammenfassung – Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 71 (parallel dazu erfolgt die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes) bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche am nordwestlichen Rand von Wettringen. Mit der vorliegenden Planung soll das angrenzend bereits vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet erweitert werden. Darüber hinaus kann ein Verlust einzelner auf der Nordseite der Rothenberger Straße stockender Obstbäume nicht ausgeschlossen werden, da die geplante Erschließungsstraße an die Rothenberger Straße angeschlossen werden soll.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer im Jahre 2022 erfolgten Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche. Der Untersuchungsumfang ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Konkret betroffen ist im vorliegenden Fall der stark gefährdete Kiebitz, für den ein Verlust von zwei Revieren bei Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen werden kann.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis der Artenschutzprüfung lässt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 2022 festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die erste Inanspruchnahme des Bodens und sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Sollten diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

CEF-Maßnahmen:

- Kiebitz: Der mögliche Verlust zweier Kiebitz-Revire ist über eine CEF-Maßnahme zu kompensieren. Diese muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte funktionstüchtig sein. Für den Kiebitz kommen folgende Maßnahmen in Betracht, jeweils mit einer auf Anforderungen des Kiebitzes abgestimmten Bewirtschaftung:
 - Bewirtschaftungsauflagen für Ackerflächen

- Neuanlage von Extensivgrünland
- Extensivierung bestehender Grünlandflächen

Die Maßnahmenfläche muss mindestens 1,5 ha pro betroffenem Paar/Revier betragen. Für die Maßnahmenfläche sind Faktoren wie ein möglichst freier Horizont und ausreichender Abstand zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (z. B. große und dichte Gehölzstrukturen, Siedlungsflächen) oder auch Hochspannungsfreileitungen sowie ein Abstand zu Störquellen (z. B. Straßen, aber auch Erholungsnutzungen) und eine Nähe zu weiteren Kiebitz-Vorkommen etc. zu gewährleisten, um eine hohe Prognosesicherheit der Wirksamkeit der Maßnahme und damit Abwendung der Verbotstatbestände gewährleisten zu können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf ~~Flächen des Kompensationsflächenpools an der Salzquelle~~ einer Kompensationsfläche ca. 3 bis 3,5 km in nordwestlicher Richtung erfolgen (Details: sh. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Wettringen).